

**Richtlinien
über die Erhebung und Umlagen der Kosten der
Vatertierhaltung der Stadt Idstein**

(genehmigt gemäß Magistratsbeschuß vom 29. August 1983)

1. Den Eberhaltern wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.000,-- DM als Entschädigung für Futterkosten von der Stadt Idstein gezahlt.
2. Von den Muttertierhaltern wird für jeden Deckakt der Muttertiere 5,-- DM als zusätzliches Futtergeld an den Eberhalter gezahlt.
3. Von dem Muttertierhalter wird für jeden Deckakt der Muttertiere eine Umlage von 15,- DM durch die Stadt Idstein erhoben.
4. Für die künstliche Besamung von Rindern und Kühen erhält der Tierhalter für jede Erstbesamung des Muttertieres einen Zuschuß von 20,-- DM.
5. Die Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 9. November 1983

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)